

Brandschutz/Rettungsdienst  
Herr Dreier

Bad Schwalbach, 02.02.2017  
☎ 552

**Anfrage zur Kleinen Anfrage Nr. 01/17 der CDU Kreistagsfraktion  
Rheingau-Taunus vom 26. Januar 2017**

6612

**„Anfrage ärztlicher Bereitschaftsdienst“**

Leider können die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen von Seiten der Kreisverwaltung nicht beantwortet werden.

Nach § 75 des Fünften Sozialgesetzbuch haben die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entsprechen. Alle gestellten Fragen beziehen sich auf Daten, die ausschließlich der Kassenärztlichen Vereinigung oder den Krankenkassen zugänglich sind.

Der Rheingau-Taunus Kreis als Träger des Rettungsdienstes hat keine Aufsicht, Zuständigkeit, erweiterten Kenntnisse oder Einflussmöglichkeiten in diesem Betätigungsfeld der Kassenärztlichen Vereinigung.

Insofern besteht auch keinen Zugriff auf die gewünschten Daten und Auswertungen. Auch wenn diese bei der Kassenärztlichen Vereinigung vorlägen würde sich der Rheingau-Taunus-Kreis als Rettungsdienststräger schwer tun diese zu erhalten um sie im politischen Raum diskutieren zu lassen oder gar zu veröffentlichen.

Grundsätzlich ist die Bereitschaft der Kassenärztlichen Vereinigung zur Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten (Rettungsdienststräger) nicht sehr hoch. So hatte der Hessische Landkreistag vor ca. drei Jahren die Meinung vertreten und angeboten, dass die Vermittlung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes über die Zentralen Leitstellen sinnvoller und vor allem praxisnäher wäre als aus ganz Hessen die Anfragen hilfesuchender Bürger zu lediglich zwei Callcentern ohne konkreten regionalen Bezug zu verbinden.

Schon und gerade bei dieser kontroversen Diskussion hat die Kassenärztliche Vereinigung auf ihre alleinige Zuständigkeit für diese Aufgabe verwiesen und die Callcenter eingerichtet.

Lediglich in Einzelfällen erhält die Kreisverwaltung Kenntnis, wenn etwas nicht so wie gewünscht funktioniert hat, oder der Rettungsdienst als „Rückfallebene oder Notlösung“ für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst dienen muss.

Eine uns bekannte Problemlage bei der Durchführung der Ärztlichen Bereitschaftsdienste stellt sich jedoch im Umfang der Facharztausbildung der eingeteilten Ärzte dar. Mitunter sollen hier die notwendigen Weiterbildungen nicht sichergestellt sein, was zu einem Verweis des jeweiligen ÄBD-Arzt an die regulären Notfallaufnahmen führt. Dass es an dieser Stelle eine nennenswerte Einflussnahme der KV Hessen auf die Ärzteschaft gibt, ist uns nicht bekannt.

Joachim Dreier  
KBI und FDL III.3